

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/8905 –

Entbürokratisierung der Rentenbesteuerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Fertigung einer Einkommensteuererklärung ist nach Ansicht der Fragesteller anspruchsvoll und für die Bürger oft mühselig; die Steuerdaten sind elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übermitteln.

Auch Rentner sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Renten in einer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt. Der Grundfreibetrag beträgt für das Jahr 2019 9 168 Euro und bei einer Zusammenveranlagung 18 336 Euro. Im Rahmen des Übergangs zur „nachgelagerten Besteuerung“ wächst der Anteil der Rentner, die eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, von Jahr zu Jahr an (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Altersvorsorge/2018-03-22-Rentenbesteuerung-Eine-Frage-der-Gerechtigkeit-Anlage-Uebersicht-zur-Rentenbesteuerung-2018.pdf;jsessionid=030DC01E67B644C973EDC5CE9900ADEC?__blob=publicationFile&v=2). Zum einen sind dies die neuen Zugangsrentner und zum anderen die Bestandsrentner, die durch die jährlichen Rentenerhöhungen schrittweise in die Steuerpflicht hineinwachsen. In der Folge des sukzessiven Hineinwachsens sind viele Rentner erst im höheren Alter erstmalig mit der Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung konfrontiert.

Die gesetzlichen Renten und Basisrenten unterliegen im Rahmen des Übergangs zur sogenannten nachgelagerten Besteuerung der Besteuerung als Leibrenten gemäß § 22 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird gegenwärtig nur ein variabler Anteil der Rente zur Besteuerung herangezogen, im Folgenden Besteuerungsanteil genannt. Für die Renten mit einem Rentenbeginn im Jahr 2005 und davor beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent, für die nach dem Jahr 2005 beginnenden Renten erhöht sich der Besteuerungsanteil schrittweise von anfänglich 50 Prozent um je 2 Prozentpunkte jährlich bis auf 80 Prozent im Rentenzugangsjahr 2020 und danach um jeweils 1 Prozentpunkt jährlich bis zu einem Besteuerungsanteil von 100 Prozent ab dem Rentenzugangsjahr 2040 (§ 22 Nummer 1 Satz 3 lit. a, lit. aa EStG). Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. April 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rente ist der steuerfreie Teil der Rente (Rentenfreibetrag). Dieser Rentenfreibetrag gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs und bleibt auch bei den jährlichen Rentenerhöhungen unverändert, d. h. der Rentenfreibetrag ist nicht dynamisch. Aus der steuerlichen Systematik heraus, sind die Rentenerhöhungsbeträge grundsätzlich steuerpflichtige Einkünfte.

Ein Teil der Bestandsrentner wächst aufgrund der jährlichen Anpassungen erst nach vielen Jahren des Rentenbezugs in die Steuerpflicht hinein. Bei vielen Rentnern besteht nach Einschätzung der Fragesteller Unsicherheit darüber, ob und wann sie steuerpflichtig sind. Es ist bereits jetzt absehbar, dass im Rentenzugangsjahr 2040, dem Jahr, in dem der Besteuerungsanteil 100 Prozent beträgt, der normale „Eckrentner“, welcher ausschließlich Rentenbezüge erzielt, zur Einkommensteuer zu veranlagten ist. Bis dahin wird der Anteil der Rentner mit einer Steuerklärungsverpflichtung nach Auffassung der Fragesteller stetig anwachsen.

Gegenwärtig werden durch die Rentenversicherungsträger bereits Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle bzw. die Finanzverwaltung übermittelt, vgl. § 22 EStG (www.gesetze-im-internet.de/estg/_22a.html).

Für einfach gelagerte Fälle gibt es bereits einen Lösungsansatz in Mecklenburg-Vorpommern; dort wird das sog. Amtsveranlagungsverfahren in einem Pilotprojekt erprobt (www.steuportal-mv.de/Meldungen/Amtsveranlagungsverfahren-f%C3%BCr-Rentnerinnen-und-Rentner/). Bei dieser vereinfachten Veranlagung genügt eine Erklärung, dass außer den Rentenbezügen keine weiteren Einkünfte erzielt werden. Es kann dann auf die Abgabe einer Einkommensteuererklärung verzichtet werden. Das Finanzamt setzt die Einkommensteuer eigenständig fest aufgrund der von den Rentenversicherungsträgern elektronisch übermittelten Rentenhöhe und die damit verbundenen SV-Beiträge. In diesem Verfahren ist es jedoch bislang nicht möglich, in Papierform vorliegende Bestätigungen über Arztkosten, Spenden, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen steuermindernd geltend zu machen. Zu dem Amtsveranlagungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern soll eine begleitende Evaluierung erfolgt sein (www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/00700/drucksache-19-00713.pdf).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Rentenbesteuerung ist mit Beginn des Jahres 2005 neu geregelt worden. In einer Übergangsphase werden die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Leistungen aus einem Basisrentenvertrag schrittweise langfristig bis zum Jahr 2040 auf die nachgelagerte – vollständige – Besteuerung umgestellt. Gleichzeitig werden die geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen zunehmend als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt. Eine nicht unbedeutende Anzahl von Rentnern ist derzeit steuerunbelastet. Die Bundesregierung ist sich aber der Tatsache bewusst, dass in früheren Lebensphasen wahrgenommene Aufgaben und Pflichten mit fortschreitendem Alter als Last empfunden werden können. Die Finanzverwaltung ist daher stetig bestrebt, die Besteuerungsverfahren zu vereinfachen. Insbesondere die sogenannten Nur-Rentner können ihre Einkommensteuererklärung daher nach wie vor in Papierform abgeben.

1. Wie viele Bürger haben in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2017 eine Leibrente im Sinne von § 22 Nummer 1 EStG bezogen, und wie viele davon wurden zur Einkommensteuer veranlagt (bitte neben den absoluten Zahlen auch die Relation zwischen allen Rentnern und den zur Einkommensteuer veranlagten Rentnern ausweisen)?

Zur Frage, wie viele Bürger in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2017 eine Leibrente im Sinne des § 22 Nummer 1 EStG bezogen haben, können die folgenden Daten zur Verfügung gestellt werden:

- a) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Anzahl der Rentner kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Rentenbestand nach Rentnergruppen

Männer und Frauen am 1. Juli

Jahr	Rentner insgesamt	Einzelrentner			Mehrfach- rentner
		insgesamt	Versicherten- rentner	Witwen-/ Witwer- rentner ¹	
Deutschland					
2005	20.011.656	16.122.101	14.591.291	1.530.810	3.889.555
2006	20.116.175	16.167.877	14.692.430	1.475.447	3.948.298
2007	20.242.823	16.275.736	14.831.419	1.444.317	3.967.087
2008	20.316.830	16.323.862	14.913.225	1.410.637	3.992.968
2009	20.412.217	16.397.276	15.019.346	1.377.930	4.014.941
2010	20.492.221	16.460.266	15.107.688	1.352.578	4.031.955
2011	20.534.397	16.490.433	15.159.969	1.330.464	4.043.964
2012	20.609.108	16.557.971	15.250.846	1.307.125	4.051.137
2013	20.575.934	16.525.518	15.245.066	1.280.452	4.050.416
2014	20.617.043	16.557.350	15.290.308	1.267.042	4.059.693
2015	20.822.084	16.729.585	15.525.185	1.204.400	4.092.499
2016	20.962.678	16.845.624	15.670.321	1.175.303	4.117.054
2017	20.991.201	16.873.692	15.727.475	1.146.217	4.117.509

Ohne Waisenrenten, Nullrenten, Knappschaftsausgleichsleistungen und ohne reine KLG.

¹ Einschließlich Erziehungsrentner

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenzahlbestand, verschiedene Jahrgänge

b) Renten aus der Alterssicherung der Landwirte

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weist die Zahlen mit der angefragten Ausprägung (Personen) erst ab dem Rentenbestand Dezember 2009 aus. Für vorherige Jahre ist dies nicht möglich. Die Zahlen beziehen sich immer auf das jeweilige Jahresende und können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Kalenderjahr	Anzahl der Personen, die eine oder mehrere Renten aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen
2009	590.165
2010	579.296
2011	570.168
2012	561.510
2013	552.443
2014	545.819
2015	546.844
2016	528.576
2017	516.008

Quelle: Prüfbericht Ansprüche AdL der SVLFG, Stand April 2019

c) Renten aus den berufsständischen Versorgungswerken

Die Anzahl der Personen mit Renten aus berufsständischen Versorgungswerken kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kalenderjahr	Bezieher von Altersrenten aus der berufsständischen Versorgung; Alters-Rentner
2005	84.545
2006	92.619
2007	100.382
2008	108.991
2009	116.724
2010	125.140
2011	132.224
2012	135.283
2013	148.589
2014	158.648
2015	168.556
2016	178.251
2017	189.102

Weitere Daten (u. a. zur Rürup-Rente) liegen nicht vor.

Wegen der geltenden Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen der Bundesregierung im Rahmen der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik Daten nur bis zum Jahr 2014 vor.

Die Anzahl der Rentner mit Einkünften nach § 22 Nummer 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), die in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2014 zur Einkommensteuer veranlagt wurden, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Begrenzung nur auf Renten nach § 22 Nummer 1 EStG ist nicht möglich.

Steuerfälle mit Renteneinkünften der Veranlagungszeiträume 2005 bis 2014*									
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
5.091.882	5.229.789	5.707.395	5.821.917	6.091.390	6.668.110	7.295.505	7.463.980	7.613.436	7.836.863

Quelle: Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamts der jährliche Einkommensteuerstatistiken 2005 bis 2011 und der Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2014

* bis einschl. Veranlagungsjahr 2010 ohne Daten für Niedersachsen.

2. Welche konkrete Entwicklung wird nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich der steuerpflichtigen Rentner für die Veranlagungszeiträume 2018 ff. bis zum Jahr 2040 prognostiziert (bitte neben den absoluten Zahlen auch die Relation zwischen allen Rentnern und den zur Einkommensteuer veranlagten Rentnern ausweisen)?

Dazu liegen keine Projektionen vor.

3. Wie hoch war in den Jahren 2005 bis 2017 das Aufkommen an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, welches sich aus der Rentenbesteuerung ergeben hat?

Wegen der geltenden Fristen zur Abgabe der Steuererklärung und der Dauer der notwendigen Arbeiten zur Erstellung der Statistik liegen der Bundesregierung im Rahmen der amtlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik Daten nur bis zum Jahr 2014 vor.

Das Aufkommen an tariflicher Einkommensteuer und festzusetzendem Solidaritätszuschlag der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften nach § 22 Nummer 1 und 5 EStG in den Veranlagungszeiträumen 2005 bis 2014 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Eine Abgrenzung der Einkommensteuer, die sich ausschließlich aus der Rentenbesteuerung bzw. der Besteuerung der Leibrenten nach § 22 Nummer 1 ergibt, ist nicht möglich.

Tarifliche ESt und festzusetzender SolZ der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften in Mio. €*									
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
16.304	18.166	20.645	23.622	21.060	23.249	26.311	28.514	30.648	33.053

Quelle: Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamts der jährliche Einkommensteuerstatistiken 2005 bis 2011 und der Lohn- und Einkommensteuerstatistiken 2012 bis 2014

* bis einschl. Veranlagungsjahr 2010 ohne Daten für Niedersachsen.

4. Welche Ergebnisse hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Evaluierung des Amtsveranlagungsverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern erbracht, bzw. wann ist mit den Ergebnissen dazu zu rechnen, und welche vorläufigen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Das Amtsveranlagungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern haben die Steuererwerbungen der Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium der Finanzen bewertet. Bund und Länder haben entschieden, das Projekt in einer erweiterten Form fortzuführen.

5. Ist mit einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung hinsichtlich des Amtsveranlagungsverfahrens zu rechnen, bzw. bis wann kann damit gerechnet werden?

Das Pilotverfahren des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur sogenannten Amtsveranlagung ist ein spezielles Verwaltungsverfahren für eine bestimmte Zielgruppe auf Basis des bestehenden Rechts. Bedarf für eine ergänzende Gesetzgebung wird derzeit nicht gesehen.

6. Inwieweit ist geplant, das in Mecklenburg-Vorpommern erprobte Amtsveranlagungsverfahren auf Bundesebene weiterzuentwickeln und dabei beispielsweise auch Arztkosten, Spenden und haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen berücksichtigungsfähig zu machen?

Das in Mecklenburg-Vorpommern erprobte Amtsveranlagungsverfahren ist so weiterentwickelt worden, dass die Zielgruppe typischerweise anfallende, steuerlich relevante Aufwendungen wie Arztkosten, Spenden und haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen absetzen kann.

7. Welche alternativen Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung, um zeitnah die teilweise sehr betagten Altersrentner bei der Einhaltung ihrer Steuerpflichten zu unterstützen und von Bürokratie zu entlasten?

Wie für die Bezieher von Alterseinkünften die Erledigung von steuerlichen Pflichten weiter vereinfacht werden könnte, wird derzeit noch geprüft.

8. Bestehen seitens der Bundesregierung Überlegungen, perspektivisch bis zum Jahr 2040 zu einer Quellenbesteuerung der Rentner überzugehen?

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Anzahl der zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichteten Personen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Derzeit bleibt mehr als die Hälfte der Rentnerinnen und Rentner steuerunbelastet, wenn sie keine weiteren veranlagungspflichtigen Einkünfte bezieht. Bei Einführung eines Steuereinhalts durch die Träger der Rentenversicherung, müssten die bisher steuerunbelasteten Rentner allein wegen dieses Steuereinhalts eine Steuererklärung abgeben, um die einbehaltene Quellensteuer erstattet zu bekommen.

9. Welche alternativen Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung, um langfristig die Einkommensteuererklärungen für Rentner zu vereinfachen?

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Anzahl der bereits elektronisch in den Finanzämtern vorhandenen steuerlich relevanten Sachverhalte signifikant zu erhöhen. Informationen, die Dritte bereits für den Steuerpflichtigen übermittelt haben, müssen in den Steuererklärungen nicht weiter angegeben werden. Sie sind der Verwaltung bekannt und werden automatisch in die Veranlagung einbezogen. Über die Ausgestaltung weiterer Drittübermittlungspflichten ist noch nicht abschließend entschieden.

